

Laufbahnrecht muss aktuellen Gegebenheiten angepasst werden

Scheitern wir an einem unflexiblen Laufbahnrecht in der Polizei oder ist es einfach überaltert und muss umgehend den neuen Anforderungen angepasst werden? Diese Frage stellt sich im Dienstalltag nahezu täglich.

Die Polizei ist in der Regel in Polizeivollzug – Verwaltung – Tarifbereich seit ihrem Bestehen aufgeteilt. Für jeden dieser Bereiche gelten die Regeln, die es so, oder zumindest in ähnlicher Form, auch schon vor Jahrzehnten gab.

Den neuen Anforderungen der Polizei wurden diese Verwaltungsvorschriften nie angepasst, was sich mittlerweile als großer Fehler darstellt.

Neue Aufgaben werden immer vom Personal erledigt und dieses muss sich den neuen Anforderungen anpassen. Aber wie soll das optimal funktionieren, wenn sich die Regeln im Dienstalltag für das Personal nicht geändert haben und nach längst überholten Mustern funktionieren?

Sicher gibt es viele Punkte und Bereiche, an denen mit der Erneuerung angesetzt werden

muss. Diese alle zu benennen, würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen. So soll an einem Beispiel verdeutlicht werden, wie zwingend eine Modernisierung in der Personalbewirtschaftung der Polizei erforderlich ist.

■ Cyberkriminalität

In der gesamten Thüringer Polizei besteht ein erheblicher Bedarf an Personal, um diese neue Aufgabe der Kriminalitätsbekämpfung meistern zu können.

Dazu benötigen wir Cyberkriminalisten, IT-Forensiker und Cyberanalytiker in den betreffenden Organisationsbereichen der Thüringer Polizei.

Eine Trennung in Polizeivollzug – Verwaltung – Tarifbereich der Polizei erscheint hinderlich, da keine Personalbewirtschaftung dem Rechnung trägt.

Also laufen alle Maßnahmen mit hohem bürokratischem Aufwand, aber letztendlich führen sie nicht zum Erfolg, weil die Personalbewirtschaftungsregeln nicht angepasst werden. Wir stecken noch immer im Jahr 1990 fest, obwohl wir bereits das Jahr 2021 schreiben!

Um dieser neuen Form der Kriminalitätsbekämpfung Rechnung zu tragen, sehe ich in den folgenden Punkten dringenden Handlungsbedarf:

① Das TLKA muss sich den neuen Anforderungen stellen und neue Aufgaben übernehmen. Eine davon wäre, das TLKA als Ausbildungsbehörde für die drei Profile der Cyberkriminalitätsbekämpfung zu ent-

wickeln. Dazu sind die wissenschaftlichen, organisatorischen und personalrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

② Im TLKA muss eine Arbeitsebene für die ständige Einbindung von Praktikanten verschiedener Hochschulen geschaffen werden, damit diese Praktika im TLKA laufen.

③ Schaffung der personalrechtlichen Voraussetzung zu sofortigen Übernahme solcher Praktikanten nach erfolgreichem Hochschulabschluss durch Schaffung einer eigenen Polizeiverwaltungslaufbahn in der Thüringer Polizei für alle Verwaltungsbeamten.

④ Dazu ist der Beamtenbereich NEU zu gliedern, Polizeibeamte in den Laufbahnen Polizeivollzug und Polizeiverwaltung, wie in anderen Ländern teilweise schon erfolgt.

⑤ Die Übernahme von solchen Spezialisten muss in der neu zu schaffenden Laufbahn sofort bei vorliegendem erfolgreichem Hochschulabschluss möglich sein, was natürlich auf alle Bereiche der Polizeiverwaltung Anwendung finden muss.

⑥ Ein Eingangsamte A 9/13 und die dazu alten Laufbahnregeln hilft hier nicht. Generell müssen die Eingangsamter des Polizeivollzuges wie der Polizeiverwaltung neu bewertet und angepasst werden.

⑦ Als Polizeibeamte werden die Beamten beider Laufbahnen bezeichnet und trennen sich in Polizeibeamte des Polizeivollzugsdienstes und Polizeibeamte des Polizeiverwaltungsdienstes.



➤ Jürgen Hoffmann

⑧ Der Tarifbereich muss als eigenständiger Sicherstellungsbereich für die Polizei ebenfalls neu bewertet und betrachtet werden.

Es macht keinen Sinn, dass man nach Abschluss einer Hochschulausbildung nur deshalb nicht in der Polizei anfangen kann, weil nur eine Anstellung im Polizeivollzug erfolgen kann.

Diese alte Teilung der Polizei ist überholt und hat sich mittlerweile zum Hemmschuh entwickelt.

Fangen wir im TLKA mit einem Modellversuch an, der ebenfalls für die gesamte Thüringer Polizei ein neues modernes Laufbahnrecht hervorbringt.

Man kann neue Aufgaben nur lösen, wenn alle Vorschriften so angepasst werden, dass diese Aufgaben in der heutigen schnelllebigen Zeit auch umgehend Anpassung erfahren!

Dafür tritt die DPoIG Thüringen ein und fordert die Politik und den Innenminister auf, sich dieser Aufgabe zeitgemäß zu stellen!

*Euer Landesvorsitzender
Jürgen Hoffmann*

Impressum:

Landesverband und Redaktion:
Deutsche Polizeigewerkschaft
Thüringen e. V. unter Vorsitz von
Jürgen Hoffmann (V. i. S. d. P.)
Schwerborner Straße 33
99086 Erfurt
Tel.: 0361.2657097
Fax: 0361.2658959
E-Mail:
presse@DPoIG-Thueringen.de
Twitter: @DPoIGThueringen
ISSN 09 45 – 05 13
Autoren sind in den Beiträgen
bezeichnet und der Redaktion
namentlich bekannt.

Neueinstellungen in Meiningen ein Erfolg für die DPolG Thüringen

Am 1. Oktober begannen fast 270 Kolleg(inn)en ihre Ausbildung in Meiningen. Egal ob als Anwärter oder mit Diensterfahrungen bei der Ausbildung für den gehobenen Dienst, es ist in jedem Fall ein bedeutsamer Schritt im persönlichen Leben. Diesen wollten wir auch mit unserer Präsenz im Bildungszentrum der Thüringer Polizei begleiten.



> Kolleg(inn)en aus verschiedenen Kreisverbänden standen für informative Gespräche zur Verfügung.

Vom 11. bis 13. Oktober wurde uns die Möglichkeit gegeben, die DPolG Thüringen in all ihren Facetten vorzustellen. Kolleg(inn)en der JUNGEN POLIZEI sowie erfahrene Kolleg(inn)en aus den Kreisverbänden repräsentierten die DPolG dabei vor Ort.

Viele junge Kolleg(inn)en nutzten die Gelegenheit, sich über

die Vorteile einer Mitgliedschaft in der DPolG Thüringen zu informieren.

■ **Besonders freute uns die Resonanz aller Beteiligten**

Viele informierten sich nicht nur, sondern entschieden sich für eine Mitgliedschaft in unserer Gewerkschaft. Einige taten dies sofort, an-

dere wiederum ließen sich etwas (Bedenk-)Zeit und haben ihren Mitgliedsantrag in unserer Geschäftsstelle eingereicht.

■ **50 Prozent Frauenanteil unter den Neumitgliedern**

Erfreulich ist für uns, dass sich unter den neuen Mitgliedern 50 Prozent Frauen für eine Mit-

gliedschaft in der DPolG Thüringen entschieden haben.

Sich für die DPolG zu entscheiden ist immer eine gute Wahl, denn die Mitgliedschaft bei uns ist auch mit einem umfassenden Leistungsangebot verbunden. Allein der Umfang des von uns gewährten Rechtsschutzes dürfte ein gewichtiges Argument für eine Mitgliedschaft gewesen sein.

Nun gilt es, unsere neuen Kolleg(inn)en zu einer starken Gruppe zusammenzuführen, was neben der Ausbildung sicher nicht immer einfach, aber doch zu meistern sein wird.

Egal ob schon Mitglied bei uns oder ob diese Entscheidung noch etwas reifen muss, wir wünschen allen viel Erfolg bei ihrer Ausbildung am Bildungszentrum.

*Dirk Weidenbach,
stellvertretender
Landesvorsitzender*

Wider aller Vernunft

Auch Thüringen steht vor der Verabschiedung einer evident verfassungswidrigen Besoldungsanpassung

Dr. Torsten Schwan (Osnabrück)

Am 15. Oktober 2021 hat der Thüringer Haushalts- und Finanzausschuss bei Enthaltung

der AfD und Zustimmung aller anderen Parteien dem Landtag empfohlen, den Gesetzentwurf

der Landesregierung „Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation sowie über die Gewährleistung einer Anerken-

nungsleistung für ehemalige angestellte Professoren neuen Rechts“ mit nur noch graduellen materiellen Anpassungen zu verabschieden (TH-Drs. 7/3575

vom 23. Juni 2021, vergleiche die nur noch graduelle materielle Anpassung der Beschlussempfehlung in TH-Drs.

7/4224 vom 15. Oktober 2021 sowie den TOP 32 der heute beginnenden 60. bis 62. Plenarsitzung <https://www.thueringer-landtag.de/plenum/sitzungstermine/>.

Das ist für sich genommen nun nichts Ungewöhnliches. Jedoch sind zunächst im Rahmen der Anhörung unter anderem der Thüringer Richterbund in seiner Stellungnahme vom 3. September 2021 (Seite 1 f., vergleiche auch nachfolgend die jeweiligen Stellungnahmen unter <https://beteiligtransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/7-3575>), der Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen in seiner Stellungnahme vom 6. September 2021 (Seiten 1 bis 4), der Thüringer Hochschullehrerbund in seiner Stellungnahme vom 16. August 2021 (Seite 2 f.), aber auch der Thüringer Rechnungshof in seiner Stellungnahme vom 31. August 2021, wenn auch etwas verklausuliert (Seite 3), sowie nicht zuletzt der Thüringer Beamtenbund in zwei jeweils umfassenden Auseinandersetzungen mit den verfassungsrechtlichen Problematiken am 10. Juni 2021 sowie 6. September 2021 zu dem Ergebnis gelangt, dass der Gesetzentwurf sowohl in seinem prozeduralen als auch in seinem materiellen Gehalt verfassungswidrig ist.

Zum selben Ergebnis gelangte darüber hinaus ein vom Thüringer Beamtenbund in Auftrag gegebenes Rechtsgutachten des renommierten Verfassungs- und Besoldungsrechtlers Ulrich Battis, das den Gesetzentwurf sowohl materiell als auch prozedural umfassend bemängelt und ihn am Ende als „unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten äußerst bedenklich“ ein-

stuft, da er mit dem alleinigen Ziel der Kostenminimierung die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts willkürlich nicht beachte, indem er dessen Rechtsprechung offensichtlich „erschöpfend auf Schlupflöcher“ hin analysiere. Wie der Thüringer Beamtenbund, aber auch die Darlegungen zu den willkürlichen Besoldungsanpassungen in Berlin und im Bund, kommt auch dieses Gutachten am Ende zu dem Schluss: „In diesem Sinne reiht sich der vorliegende Gesetzentwurf in die Besoldungsgesetzgebung der letzten Jahre ein. Dabei wäre es gerade im Hinblick auf die nunmehr offen eingeräumte Verletzung – um nicht zu sagen: Missachtung – des Anspruchs auf eine amtsangemessene Alimentation geboten, durch eine grundlegende Neuausrichtung der Besoldungspolitik den Beamten, Richtern und Staatsanwälten endlich wieder die verdiente Absicherung und Wertschätzung zu gewähren. Diesem Anspruch wird der vorliegende Gesetzentwurf nicht gerecht.“ (<https://www.thueringer-beamtenbund.de/aktuelles/news/battis-gutachten-veroeffentlicht/>; vergleiche zum verfassungswidrigen Gehalt der Besoldungsanpassungen in Berlin und im Bund die betreffenden Beiträge unter <https://www.berliner-besoldung.de/>, den verfassungswidrigen Gehalt der Alimentation in allen Bundesländern seit spätestens 2008 zeigt Torsten Schwan, Das Alimentationsniveau der Besoldungsgruppe A 2008 bis 2020 – eine „teilweise drastische Abkopplung der Besoldung“ als dauerhafte Wirklichkeit?, in DÖV [demn.]).

Als Folge des Battis-Gutachtens dürfte für die Fraktionen aller Parteien schließlich die von Bündnis 90/Die Grünen Mitte Mai in Auftrag gegebene Stellungnahme des wissenschaftlichen Dienstes des Thüringer Landtags von maßgeblichen In-

teresse gewesen sein, die jener Ende August fertiggestellt hat (vergleiche Thüringer Landtag Wissenschaftlicher Dienst, Gutachtliche Stellungnahme betreffend die Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation vom 30. August 2021). Da die Stellungnahmen des Wissenschaftlichen Dienstes spätestens einen Monat, nachdem sie landtagsintern zur Verfügung gestellt worden sind, auf der Internetseite des Landtags zu veröffentlichen sind (§ 125 [2] der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags), hätte diese augenscheinlich bereits seit geraumer Zeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen, was allerdings bis heute nicht geschehen ist.

Die gutachtliche Stellungnahme ist, da eine sachliche Beachtung der bundesverfassungsgerichtlichen Direktiven keine anderen Schlüsse zulässt, zu weitgehend denselben Ergebnissen gelangt wie vormals der Thüringer Beamtenbund und das Battis-Gutachten: Sie weist zunächst nach, dass sich das Thüringer Finanzministerium innerhalb des Gesetzgebungsverfahrens umfassend mit den Folgen einer Erhöhung der Grundgehaltssätze beschäftigt und diese sachlich korrekt als geeignet erkannt habe, um die Amtangemessenheit und damit Verfassungsgemäßigkeit der Alimentation herzustellen, sie dann aber allein aus Kostengründen verworfen habe, da das zu Personalkosten von 340 Millionen Euro pro Jahr geführt hätte, was deutlich ausgabenintensiver als der von der Landesregierung schließlich eingeschlagene Weg gewesen wäre, nämlich die Familienzuschläge zu erhöhen, was nach Einschätzung des Finanzministeriums mit Mehrkosten von nur 32 Millionen Euro verbunden wäre, die sich durch wenige Veränderungen am Ende auf rund 50 Millionen Euro summiert hätten (Seite 15 f.). Danach betrachtet die Stellung-

nahme in umfassender Auseinandersetzung mit der Judikatur des Bundesverfassungsgerichts den verfassungsrechtlichen Gehalt der Entscheidung (Seiten 16 bis 22) zur Heilung des verfassungswidrigen Zustands der Thüringer Besoldung nicht die Grundgehaltssätze, sondern die Familienzuschläge erhöhen zu wollen und kommt wie vormals der Thüringer Richterbund, der Verein der Thüringer Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen, der Thüringer Rechnungshof, der Thüringer Beamtenbund und das Battis-Gutachten zu dem auf Grundlage der zu beachtenden bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur nicht anders möglichen Schluss, dass davon auszugehen sei, „dass die isolierte Anhebung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile das besoldungsinterne Abstandgebot [...] als eigenständiges Strukturprinzip des Berufsbeamtentums verletzt“ (Seite 22 f.), was sie später noch einmal konkretisiert:

„Obgleich das Bundesverfassungsgericht dem Besoldungsgesetzgeber grundsätzlich die Möglichkeit aufzeigt, den gebotenen Mindestabstand zur sozialen Grundsicherung auch durch eine Erhöhung des Familienzuschlags zu gewährleisten, birgt die in dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene signifikante Anhebung der kinderbezogenen Stufen des Familienzuschlags das nicht unerhebliche verfassungsrechtliche Risiko, dass sich bei unveränderter Höhe der Grundbesoldung das Verhältnis zwischen Grundgehaltssätzen und der von der Besoldungsstufe unabhängigen Alimentation der Familie derart zu Ungunsten der amtsbezogenen Bestandteile der Grundbesoldung verändert, dass der gebotene Abstand zwischen den Besoldungsgruppen, insbesondere mit Blick auf kinderreiche Beamte, in den unteren Besoldungsgruppen eingeebnet wird.“

[Absatz] Insofern steht zu besorgen, dass die isolierte Anhebung der familienbezogenen Besoldungsbestandteile das Abstandsgebot als eigenständiges Strukturprinzip des Berufsbeamtentums und Komponente des systeminternen Besoldungsvergleichs im Rahmen des vierten Parameters des vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Orientierungsrahmens verletzt.“ (Seite 24 f.)

Darüber hinaus betrachtet die Stellungnahme ebenfalls wie zuvor bereits der Thüringer Beamtenbund und das Battis-Gutachten den prozeduralen Gehalt des Gesetzentwurfs, um auch hier zum gleichen Schluss zu kommen, nämlich dass der Gesetzentwurf zwar eine eingehende und umfassende Auseinandersetzung mit den bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben vornehme (Seite 26 f.), dass aber die Herstellung gerade einer so weitreichenden Entscheidung, nicht die Grundgehaltssätze, sondern nur die Familienzuschläge zu erhöhen, eine umfassende Begründung verlangt hätte, die der Gesetzentwurf jedoch nicht leistete, was allerdings „für eine Prozeduralisierung rechtlich geboten gewesen“ wäre (Seite 27). Im Anschluss kritisiert die Stellungnahme wie zuvor auch der Thüringer Beamtenbund und das Battis-Gutachten die verfassungsrechtlich nicht statthafte „Mathematisierung“ des Entwurfes, der in unzureichender Art und Weise nur bemüht sei, „eine evidente Sachwidrigkeit zu vermeiden“ (Seite 27 f.), damit aber offensichtlich „den mit der Begründungspflicht verfolgten Rationalisierungsgewinn in sein Gegenteil“ verkehre: „Denn dem verfassungsrechtlichen Anspruch an das Gesetzgebungsverfahren ist nicht bereits dadurch Genüge getan, dass der Besoldungsgesetzgeber die Alimentation in den unteren Besoldungsgruppen bis an die Grenze eines – bloß scheinbar

– justiziablen Minimums heran angleicht. [...] Verwendet der Gesetzgeber die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Grenzwerte hingegen zur originären Festlegung der Besoldung, verkennt er überdies die gewaltenteilende Kompetenzzuweisung zwischen Legislative und Verfassungsgerichtsbarkeit. [...] Indes kann aus der vorliegend gewählten Verfahrensweise, am fiskalpolitischen Ziel der Kostenersparnis ausgerichtet an der Grenze zu einer bereits rechnerisch feststellbaren und mithin in jedem Fall justiziablen Unteralimentation zu operieren, anstatt eine amtsangemessene Besoldung anhand sachgerechter Kriterien zu bemessen, aufgrund des daraus folgenden Verstoßes gegen das Prozeduralisierungsgebot auch jenseits der durch die Rechtsprechung konkret bezifferten Grenzwerte auf eine evident sachwidrige Alimentation geschlossen werden“ (S. 28 f.).

Wie das Battis-Gutachten und zuvor der Thüringer Beamtenbund zeigt folglich auch die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes den verfassungswidrigen Charakter des Gesetzentwurfs auf, der sich sowohl auf seinen materiellen als auch auf seinen prozeduralen Gehalt erstreckt. Insofern ist in Thüringen mit einiger Spannung auf die entscheidende Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses vom letzten Freitag geblickt worden, in der sich zeigen musste, ob man von Abgeordnetenseite einem wenige Tage zuvor von der Finanzministerin erstellten Schreiben an die Landtagspräsidentin (Vorlage 7/2692), das ein weiteres Mal ihre weitgehende Unkenntnis der Materie offenbarte und das diesen Mangel an Sachkenntnis erneut durch ein unangemessen markiges Auftreten zu kaschieren versuchte, um so die eigene Überforde-

rung verdecken zu wollen, die sich am Ende im willkürlichen Gehalt des Entwurfs zeigt, oder ob man statt eines politischen Offenbarungseids nicht besser doch dem eigenen Wissenschaftlichen Dienst vertrauen würde – das auch im Hinblick darauf, dass der Gesetzgeber eine mit der Verfassung unvereinbare Rechtslage weder für die Gegenwart noch für die Vergangenheit fortbestehen lassen darf (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 22. März 1990 – 2 BvL 1/86 –, Rn. 65), sodass bei Verabschiedung des Entwurfs mit erheblichen Mehrkosten für den Landeshaushalt zu rechnen ist, da die Familienzuschläge nicht tabellenwirksam sind, sodass davon auszugehen ist, dass auch jene Beamte, denen nun höhere Familienzuschläge gewährt werden sollen, nach einem Widerspruchsverfahren von den im Anschluss zu gewährenden höheren Grundgehaltssätzen profitieren werden. Denn da in Thüringen auf Grundlage der umfassenden Thematisierung des Gesetzgebungsverfahrens damit gerechnet werden kann, dass ein sehr großer Teil der Beamtinnen und Beamten Widerspruch gegen ihre Besoldung erheben wird, wird dem Land nach dem zu erwartenden harten Aufschlagen beim Bundesverfassungsgericht nichts anderes übrig bleiben, als zu den nun veranlagten jährlichen 50 Millionen Euro noch einmal die eingangs erwähnten 340 Millionen Euro draufzuschlagen: Summa summarum werden die jährlichen Kosten sich folglich eher auf rund 400 Millionen und nicht auf 340 Millionen erstrecken, was der Fall wäre, würde man im Thüringer Landtag die Verfassung als Richtschnur betrachten – das Gesetz wird sich also nicht nur als ein politisches, sondern genauso als ein häusliches Fiasko erweisen.

Denn der Gesetzentwurf ist am vergangenen Freitag bei Enthaltung der AfD und Zustimmung aller anderen Parteien im Haushalts- und Finanzausschuss des Thüringer Landtags zur Verabschiedung empfohlen worden. In Anbetracht des von den Parteien in Thüringen erzielten Bundestagswahlergebnisses bleibt so am Ende die Frage, was man oder wovon man sich politisch zukünftig noch verabschieden möchte. Letztlich ist nur noch zu hoffen, dass es den übrigen Parteien trotz des desolaten Gesetzentwurfs und der mit ihm einhergehenden verfassungsrechtlichen Bankrotterklärung wenigstens gelingen möge, in der anstehenden Plenarsitzung der Partei um Björn Höcke nicht ein weiteres Mal das Feld für deren bekannte Selbstinszenierung zu bereiten und in dieser vagen Hoffnung spiegelt sich zugleich die Beschädigung, die mit dem Einbringen eines solchen Entwurfs und der damit einhergehenden Missachtung nicht zuletzt des eigenen Wissenschaftlichen Dienstes der Verfassungsrealität zugefügt wird. Dabei bleibt die Frage, wieso eine Partei wie Bündnis 90/Die Grünen überhaupt den Wissenschaftlichen Dienst mit einer Stellungnahme beauftragt hat, von der abzusehen war, dass sie zu keinem anderen Ergebnis kommen konnte als dem vorliegenden. Neben der Beschädigung der Verfassungsrealität ist so nicht minder eine wissenschaftlich fundierte Politikgestaltung beschädigt worden. Einen größeren Dienst konnte man Corona-Leugnern, Verschwörungsideologen sowie diversen Querdenkern offensichtlich nicht leisten, unabhängig davon, dass das gesamte Verfahren Wasser auf den Mühlen der AfD ist. Wenn also Gesetzgebung nur Zusammenbruch bedeutet, dann war es einer. ■